

VERORDNUNG

über das Anbringen von Hausnummern in der Samtgemeinde Flotwedel

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S.101) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 26.03.2001 für das Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel folgende Verordnung erlassen.

§ 1

1. Nach Zuteilung der Hausnummern durch die Samtgemeinde Flotwedel sind alle bebauten Grundstücke durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten innerhalb von vier Wochen mit Nummernschildern zu versehen. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein, und sich ausreichend vom Hintergrund abheben.
2. Die Hausnummern sind an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung im Bereich des Grundstückszuganges gut sichtbar anzubringen. Liegt das Hauptgebäude weniger als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie, können sie auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes neben oder in der Nähe der Eingangstür angebracht werden. Die Hausnummern sind stets gut einsehbar und in einem lesbaren Zustand zu halten.
3. Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden.
Sie ist mit roter Farbe oder rotem Klebestreifen so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.
4. Bei Reihenhäusern, deren Eingang sich seitlich zur Straße befindet, sind an der vorderen Hausfront oder neben der Zuwegung die Hausnummernschilder für alle durch die Zuwegung erschlossenen Häuser anzubringen.

§ 2

Es ist verboten, die Hausnummernschilder ohne Genehmigung der Samtgemeinde zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 59 Abs.1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1-2 der in dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwider handelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,--DM (5.112 EURO) geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Celleschen Zeitung in Kraft.

Wienhausen, 24.03.2001

Samtgemeinde Flotwedel

Pohndorf
Samtgemeindegemeindevorsteher